

(Name), (Amtsbezeichnung)
(Adresse)

(Ort), den (Datum)

(Adresse Dienstherr/Behörde)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich gegen die Höhe meiner Bezüge

Widerspruch

und beantrage zugleich, mein Grundgehalt rückwirkend seit dem (Datum der Ernennung) nach der höchsten Stufe der jeweiligen Grundgehaltstabelle zu bemessen und mir die Differenz auszuführen.

Begründung

Die Zulässigkeit des Widerspruchs ergibt sich aus § 54 BeamtStG i.V.m. § 103 LBG Bbg/(alternativ) § 93 LBG Bln.

Die Bemessung meines Grundgehaltes auf der Grundlage eines nach § 28 Abs. 1, Abs. 2 BBesG in der für Brandenburg fortgeltenden Fassung (Länderfassung) der Bekanntmachung vom 06.08.2002 (BGBl. I S. 3020), festgesetzten Dienstalters ist altersdiskriminierend. Sie verstößt damit gegen das Verbot der Diskriminierung wegen Alters aus Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 12.12.2007 (GRC), das durch die Art. 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf konkretisiert wird.

Insoweit wird auf die zu § 27 I BAT ergangene Entscheidung des EuGH vom 08.09.2011 (NZA 2011, 1100) verwiesen. Diese Entscheidung ist entsprechend anzuwenden.

Die unzulässige Altersdiskriminierung ist mit Art. 21 GRC i.V.m. Art. 2, 6 RL 2000/78/EG unvereinbar und dadurch aufzulösen, dass die diskriminierenden Regelungen nicht mehr angewendet werden. Da eine Herabsetzung der Besoldung der Begünstigten nicht zulässig ist, kommt daher nur eine Bemessung meiner Besoldung aus der höchsten Dienstaltersstufe in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen